

# Satzung

Aufgrund § 25 (1) Nr. 2 i.V. mit § 16 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V. mit §§ 6 und 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stade am 10.07.2000 die Satzung über das besondere Vorkaufrecht beschlossen.

## § 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet „Riensförde“, südlich Riensförde beiderseits der Harsefelder Landstraße bis zum Heidbeck bzw. Fredenbecker Weg, für das der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB beschlossen ist.

Der beigegefügte Lageplan M 1 : 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 – Grundlagen

Grundlagen der Satzung sind der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen und die beschlossene städtebauliche Entwicklungsplanung für das in der Präambel genannte Gebiet vom 10.07.2000.

## § 3 – Umfang des Vorkaufsrechts

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt das Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zum Erwerb für öffentliche Zwecke, von Wohnbauflächen sowie für Flächen für Ersatz und Ausgleichsmaßnahmen zu.

## § 4 – Inkrafttreten

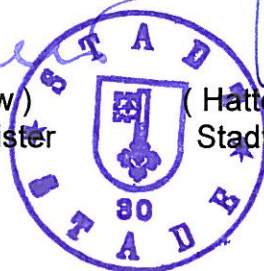
Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Stade, den 10. Juli 2000

STADT STADE

( Dabelow )  
Bürgermeister

( Hattendorff )  
Stadtdirektor



# ENTWICKLUNGSMASSNAHME RIENSFORDE

## Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB Abs. 1 Nr. 2

